

# AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land  
und die Städte, Märkte, Gemeinden  
und kommunalen Zweckverbände  
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter [www.lra-bgl.de](http://www.lra-bgl.de)

\*In dieser Internetversion sind Namensnennungen natürlicher Personen incl. Anschrift aus datenschutzrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht.

Der Volltext kann unter der E-Mailadresse [amtsblatt@lra-bgl.de](mailto:amtsblatt@lra-bgl.de) angefordert werden.

## Amtsblatt Nr. 28 vom 7. Juli 2020

### Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

#### Landratsamt Berchtesgadener Land

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
Nutzungsänderung auf dem Grundstück Fl. Nr. 675/14  
der Gemeinde Piding ..... 1

Vollzug des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG)  
und Bundesjagdgesetz (BJagdG);  
Jagdrechtliche Erlaubnis zur Verwendung von „Dual-use“-  
Nachtsichtvorsatz- und Nachtsichtaufsatzgeräten sowie  
künstlichen Lichtquellen in Verbindung mit dem Zielhilfsmittel  
einer Jagdlangwaffe bei der Jagd auf Schwarzwild ..... 2

Vollzug des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG);  
Jagdrechtliche Erlaubnis zur Verwendung von  
Schalldämpfern bei der Jagdausübung in Verbindung  
mit Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung ..... 3

#### Stadt Laufen

Neuaufstellung des Bebauungsplanes  
Nr. 58 „Feuerwehrhaus Leobendorf“;  
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses  
gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch – BauGB –  
und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung  
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ..... 4

6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Laufen;  
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses  
gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch – BauGB –  
und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung  
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ..... 5

#### Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf  
über die öffentliche Auslegung  
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch  
des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes  
„Teisendorf-Nordwest, 6. Änderung“ ..... 6

#### Abwasserzweckverband Saalachtal

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit  
im Abwasserzweckverband Saalachtal  
(Entschädigungssatzung)  
Vom 1. Juli 2020 ..... 7

#### Sparkasse Berchtesgadener Land

Fundgelder ..... 8

#### Zweckverband Volkshochschule Rupertiwinkel

Haushaltssatzung des Zweckverbands Volkshochschule Rupertiwinkel  
Landkreis Berchtesgadener Land für das Jahr 2020 ..... 9

## Landratsamt Berchtesgadener Land

### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung Nutzungsänderung auf dem Grundstück Fl. Nr. 675/14 der Gemeinde Piding

Mit Bescheid vom 3.7.2019, Az. AB 311.2 BV 286-2019, wurde Herr **XXX\*** für die Nutzungsänderung des Ladens 2 als Erweiterung zu der genehmigten Bäckerei mit Sitzcafe (BV 707/11) auf dem Grundstück Fl. Nr. 675/14, Bahnhofstraße 21 der Gemeinde Piding eine Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt.

Der Baugenehmigungsbescheid wird hiermit nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 der Bayer. Bauordnung durch

#### **öffentliche Bekanntmachung**

den betroffenen Nachbarn einschließlich der Inhaber von grundstücksgleichen Rechten (nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayBO) auf den Grundstücken Fl. Nrn. 675/5, 675/14, 675/4, 677 und 760 der Gemarkung Piding zugestellt:

Für diesen Bescheid gilt folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht München  
Bayerstr. 30, 80335 München  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München.**

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

#### **Weitere Hinweise:**

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Herausgabe des Amtsblattes als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

Der Baugenehmigungsbescheid und die dazugehörigen Pläne können im Landratsamt Berchtesgadener Land innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist zunächst zu folgenden Zeiten auf Zimmer Nr. 249 möglich:

- Montag bis Mittwoch von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
- Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
- Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Aufgrund der momentan geltenden Abstands- und Hygienevorschriften im Zuge der Corona-Pandemie ist eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 08651/773-571, erforderlich.

Bad Reichenhall, den 19. Juli 2019  
Landratsamt Berchtesgadener Land

**Georg Grabner**, Landrat

## Landratsamt Berchtesgadener Land

### Vollzug des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) und Bundesjagdgesetz (BJagdG); Jagdrechtliche Erlaubnis zur Verwendung von „Dual-use“-Nachtsichtvorsatz- und Nachtsichtaufsatzgeräten sowie künstlichen Lichtquellen in Verbindung mit dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe bei der Jagd auf Schwarzwild

Aufgrund des Art. 29 Abs. 5 Satz 2 BayJG in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a BJagdG erlässt das Landratsamt Berchtesgadener Land folgende Einzelanordnung als

#### Allgemeinverfügung:

- I. In Einschränkung des Verbots des § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG ist es im Rahmen der geltenden rechtlichen Vorschriften Inhabern eines gültigen Jagdscheins im Sinne von § 15 Abs. 2 BJagdG gestattet,
  - künstliche Lichtquellen,
  - Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Ziels und
  - Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen, wobei ausschließlich die waffenrechtlich gemäß § 40 Abs. 3 Satz 4 WaffG zulässigen Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze erfasst sind,sowohl in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe als auch ohne Verbindung zu einer Jagdlangwaffe für die Bejagung von ausschließlich Schwarzwild **in allen Jagdrevieren** (einschließlich des Ein- und Anschießens) **im Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Berchtesgadener Land –Untere Jagdbehörde–** zu verwenden.
- II. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs.
- III. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

#### Gründe:

##### I.

Das Auftreten der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Bayern oder Deutschland hätte fatale Folgen, insbesondere für die landwirtschaftliche Schweinehaltung und die Jagd. Bereits im Falle der Feststellung von ASP ausschließlich bei Wildschweinen sind umfassende und großräumige Handelsbeschränkungen in den betroffenen Gebieten einzuhalten. Diese betreffen den Handel mit lebenden Schweinen, aber auch mit deren Produkten (Fleisch und verarbeitete Produkte). Allgemein anerkannt ist, dass die Wildschweindichte das Risiko für einen Ausbruch maßgeblich beeinflusst.

Da sich die Ausbreitung der ASP erfahrungsgemäß sehr sprunghaft gestaltet, ist ein Auftreten in diesem Landkreis jederzeit möglich. Eine effiziente Reduzierung der Schwarzwildbestände ist ein entscheidendes Instrument der Seuchenprävention.

Der im Rahmen des Dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes (3. WaffRÄndG) neu eingefügte § 40 Abs. 3 Satz 4 Waffengesetz (WaffG) ermöglicht es Inhabern eines gültigen Jagdscheins, Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zieloptiken (darunter fällt Restlicht- und Wärmebildtechnik) zu erwerben, zu besitzen und einzusetzen.

Jagdrechtlich ist es gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG weiterhin grundsätzlich verboten, künstliche Lichtquellen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles oder Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, bei der Jagd zu verwenden oder zu nutzen. Das jagdrechtliche Verbot kann allerdings aus besonderen Gründen, insbesondere auch aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung, eingeschränkt werden.

##### II.

1. Das Landratsamt Berchtesgadener Land ist gemäß Art. 49 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit Art. 52 Abs. 3 BayJG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.
2. Die Voraussetzungen für die Einschränkung des jagdlichen Verbotes nach § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG sind erfüllt (§ 19 Abs. 2 BJagdG in Verbindung mit Art. 29 Abs. 5 Satz 2 BayJG).

Die Einschränkung des Verbots kann im Rahmen der Wildseuchenbekämpfung, insbesondere zur präventiven Verringerung des Schwarzwildbestandes genehmigt werden, um dem Eintrag einer Seuche in den Bestand entgegenzuwirken oder um deren Ausbreitung zu verhindern.

Die ASP ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, die ursprünglich auf Afrika begrenzt war. Ab Juni 2007 breitete sich die ASP von Georgien aus in die Nachbarländer aus. Seit 2014 tritt sie in den baltischen Staaten und Polen auf, 2017 breitete sie sich in die Tschechische Republik, nach Moldawien und nach Rumänien aus. Im Jahr 2018 wurden erste Fälle in Ungarn, Bulgarien und Belgien sowie in China gemeldet und im Jahr 2019 in der Slowakei, Serbien, Mongolei, Vietnam, Kambodscha, Nordkorea, Myanmar, Südkorea, Philippinen, Ost-Timor, Indonesien und Laos.

Bekanntlich ist Schwarzwild eine der maßgeblichen Größen bei einem ausgebrochenen Seuchengeschehen der ASP. Laut Friedrich-Loeffler-Institut ist insbesondere die Wahrscheinlichkeit einer Einschleppung der ASP in die Schwarzwildpopulation größer als ein Ersteintrag bei Hausschweinen. Insoweit ist die deutliche Reduktion der Schwarzwildpopulation zur Seuchenprävention derzeit zwingend notwendig. Das gilt für Gebiete mit überhöhten Schwarzwildbeständen genauso wie für Zuzugsgebiete, in denen der Ausbreitung des Schwarzwilds Grenzen gesetzt werden sollen.

Ausweislich der Jagdstrecke der vergangenen Jahre ist erkennbar, dass die Schwarzwildpopulation im Landkreis Berchtesgadener Land vorhanden ist. Auf die Dringlichkeit der Regulierung der Schwarzwildbestände wurde in der Vergangenheit mehrfach von Seiten des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hingewiesen. Des Weiteren ist die steigende Anzahl an Schäden durch Schwarzwild aufgrund von Schwierigkeiten in der Bejagung mit konventionellen Methoden nicht mehr auf ein akzeptables Niveau zurückzuführen. Begünstigt durch die milden Winter sind

der starke Populationsanstieg und die daraus resultierende schnelle Ausbreitung der Schwarzwildbestände ursächlich für die steigenden Wildschäden. Die durch steigende Anzahl an Wildschäden entstehenden Kosten werden zu einer Belastung für die Jagdgenossenschaften und die Jäger.

3. Die Einschränkung des Verbotes ist in den Jagdrevieren im Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Berchtesgadener Land –Untere Jagdbehörde– im Hinblick auf die vorliegenden besonderen Gründe erforderlich. Die Zulassung der Bejagung von Schwarzwild mit Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Ziels sowie künstlichen Lichtquellen sowohl in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe als auch ohne Verbindung mit einer Jagdlangwaffe stellt ein notwendiges Hilfsmittel für die gebotene effizientere Schwarzwildjagd dar. Von der Einschränkung werden zum einen Gegenstände erfasst, die in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe verwendet werden (z. B. Nachtsichtvor- oder Nachtsichtaufsätze montiert an Jagdlangwaffe oder Zielfernrohr; Taschenlampen, wie Halogen-, LED-, Laserlampen, oder IR-Strahler montiert an Jagdlangwaffe, Zielfernrohr oder Nachtsichtaufsatz/-vorsatz). Zum anderen werden Gegenstände erfasst, die ohne Verbindung mit einer Jagdlangwaffe eingesetzt werden (z. B. Taschenlampe, Lampen, Scheinwerfer montiert an jagdlicher Einrichtung, handgehalten oder im räumlichen Zusammenhang mit dem beabsichtigten Erlegungsort (u. a. „künstlicher Mond“ an der Kirmung)). Mit diesen Möglichkeiten wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Schwarzwild überwiegend dämmerungs- und nachtaktiv ist und die Nachtjagd eine wichtige Jagdart darstellt.

Angesichts der oben dargestellten Beeinträchtigungen der jagdgesetzlich relevanten Individualinteressen Dritter sowie Allgemeinwohlbelange durch das Schwarzwild in den Jagdrevieren im Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Berchtesgadener Land –Untere Jagdbehörde– kann die genannte Verwendung der o. g. Gegenstände erlaubt werden. Die Jagdausübungsberechtigten sind zu einer den jagdgesetzlichen Zielen entsprechenden Bejagung verpflichtet. Dies ist im Rahmen der Einschränkung des jagdrechtlichen Verbots zu berücksichtigen.

Die Rechtfertigung von jagdrechtlichen Verboten ist auch hieran zu messen. Aus den genannten Gründen überwiegen die Individualinteressen Dritter sowie die Beeinträchtigung der Allgemeinwohlbelange durch Schwarzwild gegenüber den durch § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a BJagdG geschützten Rechtsgütern.

4. Die Einschränkung des Verbots gilt für alle Jagdscheininhaber, die im Rahmen der geltenden Vorschriften zur Jagd in den Revieren im Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Berchtesgadener Land –Untere Jagdbehörde– befugt sind. Erfasst sind sowohl Jahres- als auch Tagesjagdscheine sowie Jugend- und Ausländerjagdscheine.
5. Die Erlaubnis wird ausschließlich für die Bejagung von Schwarzwild einschließlich des Ein- und Anschießens im Jagdrevier erteilt.
6. Im Übrigen wird Bezug genommen auf das IMS/LMS vom 24.2.2020 (E4-2131-2-14, F8-2130-1/149).
7. Der Widerrufsvorbehalt nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG unter Ziffer II. soll sicherstellen, dass jederzeit auf veränderte Bedingungen, beispielsweise eine veränderte ASP-Risikolage, reagiert werden kann.
8. Ziffer III. der Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG.
9. Für diese Allgemeinverfügung werden nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG) keine Kosten erhoben, da deren Erlass von Amts wegen im überwiegenden öffentlichen Interesse ergeht.

#### **Hinweis:**

Die Verwendung der oben genannten Technik auf Schießständen ist für Jäger ohne jagdrechtliche Genehmigung zulässig.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht München  
Bayerstr. 30, 80335 München  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München.**

- b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bad Reichenhall, den 29. Juni 2020  
Landratsamt Berchtesgadener Land

Niedl

Bek. Nr. 3

## Landratsamt Berchtesgadener Land

### Vollzug des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG); Jagdrechtliche Erlaubnis zur Verwendung von Schalldämpfern bei der Jagdausübung in Verbindung mit Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung

Aufgrund des Art. 29 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) erlässt das Landratsamt Berchtesgadener Land folgende Einzelanordnung als

#### Allgemeinverfügung:

- I. In Einschränkung des Verbots des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG ist es gestattet, Schalldämpfer mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung bei der Jagdausübung **in allen Jagdrevieren** (einschließlich des jagdlichen Übungsschießens) **im Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Berchtesgadener Land –Untere Jagdbehörde–** zu verwenden.
- II. Ferner wird es den **Jagdscheininhabern aus dem Zuständigkeitsbereich Landratsamtes Berchtesgadener Land** in Einschränkung des Verbots des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG **innerhalb ganz Bayerns** gestattet, bei der Jagdausübung (einschließlich des jagdlichen Übungsschießens) Schalldämpfer mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung zu verwenden.
- III. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs.
- IV. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

#### Gründe:

##### I.

Das jagdrechtliche Verbot der Jagdausübung mit Schalldämpfern ist in Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG geregelt. Von diesem Verbot können gemäß Art. 29 Abs. 3 Nr. 2 BayJG Ausnahmen zugelassen werden.

Durch den Schussknall bei der Jagdausübung können gesundheitliche Beeinträchtigungen beim Hörvermögen ausgelöst werden. Gehörschutz am Ohr ist nicht für alle Jäger und Jagdarten geeignet. Außerdem wird dadurch das Problem der Umweltbelastungen (Treiber, Hundeführer, Hunde, Anwohner, Erholungsverkehr etc.) nicht reduziert. Mit der Verwendung von Schalldämpfern wird die gesundheitliche Gefährdung, die bei der Abgabe eines Schusses entsteht, verringert. Der Schussknall wird hierbei nicht völlig, aber um 20 bis 30 Dezibel verringert. Durch diese Reduzierung wird eine für den Gesundheitsschutz entscheidende Lärmschwelle unterschritten. Aus diesem Grund wurden bereits in der Vergangenheit Einzelanträge auf Ausnahmen von dem Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG zugelassen.

Am 20. Februar 2020 sind die Änderungen des Dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes (3. WaffRÄndG) bezogen auf den Umgang mit Schalldämpfern im Rahmen der Jagd und des jagdlichen Übungsschießens in Kraft getreten. Durch den neu eingefügten § 13 Abs. 9 Waffengesetz (WaffG) werden Schalldämpfer Langwaffen gleichgestellt. Dadurch wird es Jägern ermöglicht, bei Vorliegen der weiteren in § 13 WaffG genannten Voraussetzungen Schalldämpfer ohne (gesonderte) Erlaubnis zu erwerben, ohne Nachweis eines Bedürfnisses zu besitzen und ohne gesonderte Erlaubnis Schalldämpfer zur befugten Jagdausübung zu führen und im Rahmen der befugten Jagdausübung und des Übungsschießens mit Jagdwaffen, an denen Schalldämpfer angebracht sind, zu schießen. Die Regelungen finden ausschließlich Anwendung auf für die Jagd zugelassene Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung. Damit entfällt das Erfordernis eines Voreintrags in die Waffenbesitzkarte für den Erwerb eines Schalldämpfers.

Infolge der Änderung des Waffengesetzes sind zahlreiche Anträge von Jägern auf eine Ausnahme von Verbot der Jagdausübung mit Schalldämpfern zu erwarten. In Anbetracht des Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG sind diese Anträge zu genehmigen. Um eine einheitliche Regelung zu gewährleisten, wird die Ausnahme von dem Verbot der Jagdausübung mit Schalldämpfern mit der vorliegenden Allgemeinverfügung geregelt.

##### II.

1. Das Landratsamt Berchtesgadener Land ist gemäß Art. 49 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit Art. 52 Abs. 3 BayJG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.
2. Die Voraussetzungen für die Einschränkung des jagdlichen Verbotes nach Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG sind erfüllt (Art. 29 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG). Im Rahmen der Ausnahmeentscheidung ist das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG zu berücksichtigen. Mit der Verwendung von Schalldämpfern wird die gesundheitliche Gefährdung, die bei der Abgabe eines Schusses entsteht, deutlich verringert. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes ist die Ausnahme im Rahmen einer verfassungskonformen Anwendung der jagdrechtlichen Vorschriften daher zu erteilen.

3. Die Einschränkung des Verbots gilt nach Ziff. 1 für die befugte Jagdausübung einschließlich des jagdlichen Übungsschießens in allen Jagdrevieren im Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Berchtesgadener Land –Untere Jagdbehörde–. Die oben ausgeführten Gründe des Gesundheitsschutzes machen eine Einschränkung des Verbots für alle zur Jagdausübung berechtigten Personen unabhängig von ihrem Wohnsitz in allen Jagdrevieren gleichermaßen erforderlich.
4. In Einschränkung des Verbots wird gleichzeitig nach Ziff. II für alle Jagdscheininhaber aus dem Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Berchtesgadener Land eine Ausnahme von dem Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG für die befugte Jagdausübung einschließlich des jagdlichen Übungsschießens innerhalb ganz Bayerns erteilt. Gehen diese Personen in Bayern außerhalb des Landkreises Berchtesgadener Land zur Jagd und ist in diesem Gebiet keine auf das Gebiet dieses Landkreises/dieser kreisfreien Stadt entsprechende Allgemeinverfügung erlassen, so ist die Ausnahme von dem Verbot der Jagdausübung mit Schalldämpfern aus den genannten Gründen auch hier erforderlich. Insofern ersetzt Ziff. II den Erlass von Einzelgenehmigungen, die jedem einzelnen Jagdscheininhaber aus dem Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Berchtesgadener Land auf Antrag erteilt werden müsste.
5. Die Ausnahme gilt im Rahmen der Jagd und des jagdlichen Übungsschießens mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung. Diese Einschränkung ist entsprechend der Regelung des § 13 Abs. 9 Satz 2 WaffG vorzunehmen. Das bedeutet, dass die Ausnahme für Schalldämpfer in Verbindung mit Langwaffen für Munition mit Randfeuerzündung nicht im Wege einer jagdrechtlichen Allgemeinverfügung erteilt werden kann.
6. Der Widerrufsvorbehalt nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG unter Ziffer III. soll sicherstellen, dass jederzeit auf veränderte Bedingungen, beispielsweise gesetzliche Änderungen, reagiert werden kann.
7. Die Ziffer IV. der Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG.
8. Für diese Allgemeinverfügung werden nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG) keine Kosten erhoben, da deren Erlass von Amts wegen im überwiegenden öffentlichen Interesse ergeht.

#### **Hinweis:**

Die Aufnahme des „jagdlichen Übungsschießens“ in die Ausnahme von dem Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG dient der Klarstellung, dass der Änderung des Waffenrechtes entsprechend sowohl die Jagdausübung als auch das Übungsschießen mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung unter Verwendung von Schalldämpfern gestattet ist. Das Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG erstreckt sich nur auf die Ausübung der Jagd unter Verwendung von Schalldämpfern, insofern ist jagdrechtlich eine Einschränkung des Verbots auch nur insoweit erforderlich.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht München**  
**Bayerstr. 30, 80335 München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München.**

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bad Reichenhall, den 29. Juni 2020  
Landratsamt Berchtesgadener Land

**Niedl**

Bek. Nr. 4

## Stadt Laufen

**Neuaufstellung des Bebauungsplanes  
Nr. 58 „Feuerwehrhaus Leobendorf“;  
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses  
gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch – BauGB –  
und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung  
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Ferienausschuss der Stadt Laufen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.4.2020 den Aufstellungsbeschluss für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Feuerwehrhaus Leobendorf“ gefasst.

Mit dieser Änderung soll die bauplanungsrechtliche Grundlage für die Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Leobendorf geschaffen werden. Gleichzeitig wird im Parallelverfahren die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

Der von der Planung berührten Öffentlichkeit wird frühzeitig gemäß § 3 Abs. 1 BauGB innerhalb angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der hierzu gefertigte Planentwurf i. d. F. vom 4.3.2020 mit Begründung liegt in der Zeit vom

**15. Juli 2020 bis 14. August 2020**

im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 1.02, 1. Stock, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag jeweils 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich aus.

Auf Wunsch wird die Planung erläutert, hierzu wird um Terminvereinbarung gebeten.

Der Text dieser Bekanntmachung sowie der Planentwurf mit Begründung ist in dieser Zeit auch auf der Homepage der Stadt Laufen <https://service.stadtlaufen.de> unter Aktuelles verfügbar.

Innerhalb dieser Frist können Stellungnahmen zur Planung vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Laufen, den 26. Juni 2020  
Stadt Laufen

**Hans Feil**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 5

## Stadt Laufen

**6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Laufen;  
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses  
gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch – BauGB –  
und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung  
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Ferienausschuss der Stadt Laufen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.4.2020 den Aufstellungsbeschluss für die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Laufen gefasst.

Mit dieser Änderung soll die bauplanungsrechtliche Grundlage für die Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Leobendorf geschaffen werden. Gleichzeitig wird im Parallelverfahren ein entsprechender Bebauungsplan aufgestellt.

Der von der Planung berührten Öffentlichkeit wird frühzeitig gemäß § 3 Abs. 1 BauGB innerhalb angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der hierzu gefertigte Planentwurf i. d. F. vom 4.3.2020 mit Begründung liegt in der Zeit vom

**15. Juli 2020 bis 14. August 2020**

im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 1.02, 1. Stock, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag jeweils 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich aus.

Auf Wunsch wird die Planung erläutert, hierzu wird um Terminvereinbarung gebeten.

Der Text dieser Bekanntmachung sowie der Planentwurf mit Begründung ist in dieser Zeit auch auf der Homepage der Stadt Laufen <https://service.stadtlaufen.de> unter Aktuelles verfügbar.

Innerhalb dieser Frist können Stellungnahmen zur Planung vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Laufen, den 26. Juni 2020  
Stadt Laufen

**Hans Feil**, Erster Bürgermeister

---

## Markt Teisendorf

### **Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Teisendorf-Nordwest, 6. Änderung“**

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 18.5.2020 den Aufstellungs- und Einleitungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 12 Abs. 2 Satz 1 BauGB zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Teisendorf-Nordwest gefasst. Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist Bestandteil des Bebauungsplanes. Die Entwurfsplanung mit Begründung, in der Fassung vom 5.5.2020, ausgearbeitet von Städteplanerin Gabriele Schmid, Teisendorf, liegt nun vor; ebenso der Vorhaben- und Erschließungsplan der Baugruppe Scharl, Freilassing.

Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von zwei Mehrfamilienhäuser mit je 14 Eigentums- bzw. Mietwohnungen auf Fl. Nr. 137/4 und 137/5 der Gemarkung Teisendorf, Rupertusstraße 15 und 17, geschaffen werden.

Hiermit wird bekannt gegeben, dass die öffentliche Auslegung der Planung in der Zeit vom

**15. Juli 2020 bis 17. August 2020**

durchgeführt wird. Während der Auslegungszeit kann jedermann zur Planung Stellung nehmen. Die Planunterlagen können im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoß, Zimmer Nr. 206, während der allgemeinen Öffnungszeiten, eingesehen werden. Die Einsichtnahme kann auch über die gemeindliche Homepage: [markt.teisendorf.de](http://markt.teisendorf.de) erfolgen. Im gleichen Zeitraum wird die Beteiligung der Behörden durchgeführt

Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren, gemäß § 13a BauGB, ohne Umweltprüfung, durchgeführt.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Teisendorf, den 7. Juli 2020  
Markt Teisendorf

**Thomas Gasser**, Erster Bürgermeister

## Abwasserzweckverband Saalachtal

### **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Abwasserzweckverband Saalachtal (Entschädigungssatzung) Vom 1. Juli 2020**

Der Zweckverband Saalachtal erlässt aufgrund von Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20a und 23 der Gemeindeordnung (GO) und § 10 Abs. 1 der Verbandssatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 24.6.2020 folgende

#### **Satzung:**

##### **§ 1**

#### **Entschädigungsberechtigte**

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

##### **§ 2**

#### **Auslagenersatz**

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Arbeitnehmer des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

##### **§ 3**

#### **Entschädigung der Verbandsräte**

- (1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 40,00 € festgesetzt.
- (2) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.



- (3) Soweit die Verbandsräte selbständig tätig sind, erhalten sie für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingten Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 40,00 € je angefangene fünf Stunden Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 18:00 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
- (4) Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung wie selbständig Tätige.
- (5) Wenn Verbandsräte zusätzliche Aufgaben übernehmen, die wesentlich über ihre Aufgaben als Verbandsräte hinausgehen, oder wenn sie als Ausschussvorsitzende bestellt sind, erhalten sie die doppelte Entschädigung nach Abs. 1. Die gleiche Entschädigung erhalten Verbandsräte als stellvertretende Ausschussvorsitzende für die Sitzungen, in denen sie den Ausschusssitz übernommen haben. Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei der Wahrnehmung des Ausschussvorsitzes und der Stellvertretung durch Verbandsräte, die der Verbandsversammlung nach Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes angehören.

#### **§ 4**

#### **Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 310,00 €. Die Entschädigung ist an die Besoldungsentwicklung der Beamten gekoppelt.
- (2) Sein Stellvertreter erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 25 v. H. der Entschädigung nach Abs. 1.

#### **§ 5**

#### **Entschädigung der Geschäftsleiterin und des Kassenverwalters**

Die Geschäftsleiterin und der Kassenverwalter erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung. Ihre Höhe wird durch Beschluss der Verbandsversammlung festgesetzt.

#### **§ 6**

#### **Auszahlung der Entschädigungen**

Die Entschädigungen nach § 4 und § 5 werden jeweils zum 15. des Kalendermonats ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung am Jahresende gezahlt.

#### **§ 6**

#### **Entschädigung der Verbandsräte**

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Mai 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 27. Juni 2019 außer Kraft.

Piding, den 1. Juli 2020  
Abwasserzweckverband Saalachtal

**Hannes Holzner**, Erster Verbandsvorsitzender

---

Bek. Nr. 8

### **Sparkasse Berchtesgadener Land**

#### **Fundgelder**

In den Geschäftsräumen der Sparkasse Berchtesgadener Land wurde im Zeitraum

**1. Januar 2020 bis 30. Juni 2020**

Bargeld (Geldscheine und Münzen) gefunden.

Wer glaubt, Rechte an diesem Bargeld zu besitzen, wird hiermit aufgefordert, innerhalb einer Frist von 6 Wochen vom Tage der Veröffentlichung an, seine Rechte bei der

**Sparkasse Berchtesgadener Land,  
Bahnhofstraße 17, 83435 Bad Reichenhall,**

geltend zu machen.

Bad Reichenhall, den 1. Juli 2020  
Sparkasse Berchtesgadener Land

Der Vorstand  
**Dir. Grundner**                      **Dir. Gehrig**

---

## Zweckverband Volkshochschule Rupertiwinkel

### Haushaltssatzung des Zweckverbands Volkshochschule Rupertiwinkel Landkreis Berchtesgadener Land für das Jahr 2020

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Volkshochschule Rupertiwinkel folgende Haushaltssatzung:

#### I.

##### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab,

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 400.400,00 €

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 0,00 €

ab.

##### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Verbandshaushalt 2020 wird auf

festgesetzt. 0,00 €

##### § 3

Im Vermögenshaushalt 2020 werden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von festgesetzt.

0,00 €

##### § 4

Die Umlage für das Jahr 2020 wird gemäß § 13 der Verbandssatzung in Höhe von je Einwohner\*in festgesetzt.

2,20 €

##### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan des Zweckverbands Volkshochschule Rupertiwinkel wird auf festgesetzt. 10.000,00 €

##### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Freilassing, den 18. Juni 2020  
Zweckverband vhs Rupertiwinkel

**Josef Flatscher**, Vorstandsvorsitzender

#### II.

Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in den Geschäftsräumen des Zweckverbands Volkshochschule Rupertiwinkel öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO).

---